

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse
sowie für die Ortschaftsräte
(GO WB)**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Abschnitt 1. Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

(2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt soll eine schriftliche Erläuterung und ein Beschlussvorschlag (Vorlage) beigefügt werden. ³Liegen besondere Gründe vor, kann die Vorlage ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) ¹Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. ²Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen.

(4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung

einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2 Tagesordnung

(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) ¹Anträge zur Tagesordnung können von Stadtratsmitglieder und Fraktionen gestellt werden. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden des Stadtrates schriftlich zuzuleiten und werden von ihm im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung gesetzt. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) ¹Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der

Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) ¹Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. ³Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. ²Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. ³Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. ⁴Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
2. die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung, z. B. *„Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“*,
3. die Ausnahme von Mitgliedern im Einzelfall, z. B. *„Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“*

⁵Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(4) ¹Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. ²Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) ¹Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
3. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
4. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
5. Vergabeentscheidungen,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) ¹Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. ²Er ruft die

Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
3. Einwohnerfragestunde,
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung,
5. Informationen des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen sowie der Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
8. Informationen des Vorsitzenden, aus den Ausschüssen und Fraktionen sowie der Ortsbürgermeister,
9. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen,
10. nichtöffentlicher Teil der Sitzung,

11. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
12. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,
13. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
14. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen, Anregungen und Mitteilungen,
15. Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

¹Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. ²Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von einem Monat unterrichtet werden. ³Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.

(2) ¹Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen. ²Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) ¹Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. ²Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss

Akteneinsicht zu gewähren. ³Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. ⁴Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. ⁵Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. ⁶Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. ⁴Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁵Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) ¹Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁶Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. ⁷Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich vom Pult aus. ²Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Die Redezeit beträgt **grundsätzlich** für die Begründung des Antrages bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. ⁵Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Redezeit verlängern oder begrenzen. ⁶**Spricht ein Mitglied des**

Stadtrates länger als zulässig, so kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. ⁷Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) ¹Soweit für die Beratung eines Sitzungsgegenstandes eine umfangreiche Erörterung der Sach- oder Rechtslage geboten ist, kann der Stadtrat den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke, Redezeiten nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden beschränken. ²Der Stadtrat entscheidet darüber auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorsitzenden des Stadtrates ohne Aussprache. ³Teilt der Stadtrat den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für die fraktionslosen Mitglieder des Stadtrates Redezeiten festzulegen. ⁴Spricht ein Mitglied des Stadtrates länger als zulässig, so soll ihm der Vorsitzende des Stadtrates nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9
2. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10.

(7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(8) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) ¹Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sollen dem Vorsitzenden auch schriftlich vorgelegt werden. ³Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. ⁴Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

1. Schluss der Debatte und Abstimmung,

Der Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung kann nur von Stadträten gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung werden die noch vorliegenden Wortmeldungen vom Vorsitzenden des Stadtrates erfasst und bekanntgegeben. Es ist darauf zu achten, dass sich mindestens ein Redner jeder Fraktion zur Sache geäußert hat oder auf eine Äußerung verzichtet.

2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,

3. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,

4. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

5. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,

6. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

7. Zurückziehung von Anträgen,

8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,

9. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,

10. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „*Schluss der Debatte und Abstimmung*“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ³Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) ¹Es wird offen durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Feststellung der anwesenden Mitglieder des Stadtrates sowie die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmezähler bestimmt.

(3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die

farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. ⁴Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. leer ist,
3. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen,
3. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs- oder einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) **¹Nach Ablauf von 5 Stunden nach Sitzungsbeginn werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.** ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln. ⁵Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen; bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

§ 14 Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Beschäftigter des Büros für Ratsangelegenheiten.

(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
4. die Tagesordnung,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
7. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
8. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
9. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
10. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

²Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und wird nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch zugesandt.

(5) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden mitzuteilen. ²Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. ³Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³§ 3 Abs. 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. ²Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

(1) ¹Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es

vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

Abschnitt 2. Fraktionen

§ 18 Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. ³Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. ⁴Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. ²Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. ³Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

Abschnitt 3. Ausschüsse des Stadtrates

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
3. Einwohnerfragestunde,
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung,
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
7. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Verwaltung,
8. nichtöffentlicher Teil der Sitzung,
9. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
10. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,
11. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
12. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Verwaltung,
13. Schließung der Sitzung.

vorzusehen.

(3) Die Niederschrift zu den Sitzungen wird den Ausschussmitgliedern sowie allen übrigen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.

(5) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(7) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es in Abstimmung mit seiner Fraktion einen Vertreter zu verständigen. Diese haben dem Ausschussvorsitzenden den Vertretungsfall anzuzeigen. Eine Mehrfachvertretung und eine Vertretung die sich nur auf spezielle Tagesordnungspunkte bezieht, sind nicht zulässig.

Abschnitt 4. Ortschaftsräte

§ 20 Verfahren in den Ortschaftsräten

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ortschaftsratssitzung sind die Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
3. Einwohnerfragestunde,

4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung,
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung,
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
7. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen,
8. nichtöffentlicher Teil der Sitzung,
9. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
10. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,
11. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
12. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen, Anregungen und Mitteilungen,
13. Schließung der Sitzung.

vorzusehen.

(3) ¹Die Niederschrift ist durch ein Mitglied des Ortschaftsrates oder einem ehrenamtlich tätigen Protokollführer zu fertigen. ²Die Niederschrift zu den Sitzungen wird den Mitgliedern des Ortschaftsrates sowie allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ortschaftsratssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.

(5) ¹Der Ortschaftsrat kann beschließen, zu einzelnen Punkten seiner Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen

und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ortschaftsräte, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

Abschnitt 5. Öffentlichkeitsarbeit

§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

Abschnitt 6. Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Stadtrates nicht widersprechen.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Elektronische Kommunikation

¹Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Einberufung ausreichend, wenn die Einberufung auf elektronischem Wege per E-Mail an den individuellen E-Mail-Account des Teilnehmers übermittelt wird, den die Lutherstadt Wittenberg bereitstellt. ²Für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen ist es ausreichend, wenn diese über das elektronische Ratsinformationssystem dem Teilnehmer zum Abruf bereitgestellt werden, für das die Teilnehmer einen individuellen Zugang von der Lutherstadt Wittenberg erhalten. ³Satz 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen andere Sitzungsunterlagen (z. B. Niederschriften, Stellungnahmen etc.) zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die Textform steht der Schriftform gleich.

§ 26 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am ... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.12.2010 außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage 1: Redezeitstruktur

Nachfolgende Tabelle ist nach Maßgabe des Hare-Niemeyer-Verfahrens erstellt.

Redezeitabelle

| Fraktion | Stadträte | Redezeit in Minuten | | |
|-------------------------|-----------|---------------------|----|-----|
| | | I | II | III |
| CDU | 11 | 8 | 17 | 25 |
| DIE LINKE | 8 | 6 | 12 | 18 |
| SPD | 8 | 6 | 12 | 18 |
| FREIE WÄHLER | 7 | 5 | 11 | 16 |
| AdB/AfD | 2 | 2 | 3 | 5 |
| Fraktionsloses Mitglied | 4 | 1 | 2 | 2 |
| Gesamtdebattendauer | | 31 | 63 | 90 |